



Abschaffung der Kostenheranziehung und unbeabsichtigte Nebenwirkung – Benachteiligung von Pflegefamilien mit geringem Einkommen!

Position

13.02.2023

Wohngeld ist eine Sozialleistung nach dem Wohngeldgesetz, die Bürgern mit geringem Einkommen – aber oberhalb der Grundsicherung – Wohnen durch finanzielle Zuschüsse erleichtern soll (vgl. Drucksache 483/22 Bundesrat, Drucksache 16/10812 Bundestag). Die inhaltliche Verantwortung für das Wohngeld liegt im Ressort Bauen und Wohnen. Andere Sozialleistungen für einkommensschwache Familien knüpfen an den Bezug von Grundsicherung, Berufsausbildungsbeihilfe, Bafög oder auch Wohngeld an. **So ist der Bezug von Wohngeld** gleichzeitig auch der **Zugang** für den Kinderzuschlag sowie **für das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundesfamilienministeriums** – also der Zugang für sozialen Leistungen für Kinder in Familien. Diese sozialen Leistungen beinhalten beispielsweise

- eintägige Schul- und Kitaausflüge (tatsächliche Kosten),
- mehrtägige Klassen- und Kitafahrten (tatsächliche Kosten),
- den persönlichen Schulbedarf (insgesamt 174 Euro pro Kind pro Schuljahr),
- Lernförderung (tatsächliche Kosten - Nachhilfe kann zukünftig auch dann genutzt werden, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist),
- die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule oder Kindertageseinrichtungen (tatsächliche Kosten),
- die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (wie im Sportverein oder in der Musikschule in Höhe von 15 Euro monatlich)

Was hat dies alles nun mit Pflegekindern und der Abschaffung der

Kostenheranziehung zu tun? Das Wohngeldgesetz stammt aus dem Jahr 2008. In dieser Zeit mussten Pflegekinder 75% ihres Einkommens (zum Beispiel vom Lehrlingsentgelt) an das Jugendamt abführen. Ihnen blieb also nicht mehr als ein Taschengeld! Das Wohngeldgesetz bezieht sich bei der Berechnung auf das Gesamteinkommen **aller** Haushaltsmitglieder. Nach den §§ 90 ff SGB VIII in der alten Fassung hatten Pflegekinder kaum eigenes Einkommen, da dieses an das Jugendamt abgeführt werden musste. - Deshalb waren deren Einbeziehung in die Haushaltsmitglieder (§ 5 Absatz 1 WoGG) und die Berechnung des Haushaltsgesamteinkommens (§§ 13 – 18 WoGG) rechtlich unproblematisch. Doch seit 01.01.2023 müssen junge Menschen, die in Pflegefamilien leben, ihr Einkommen nicht mehr an das Jugendamt abgeben. Das kann bei Familien, die bisher Wohngeld bezogen haben, dazu führen, dass nun kein Anspruch mehr auf Wohngeld besteht. In der Logik der Wohngeldberechnung ist das Pflegekind Teil der Haushaltsgemeinschaft und sein Einkommen (aus der Ausbildung) wird gleichberechtigt zu dem Einkommen der Pflegeeltern als ein Gesamtbudget zusammengerechnet. Damit entsteht eine rechtlich unhaltbare Konstellation, nach der das Einkommen des Pflegekindes in die Bedarfsdeckung der Pflegeeltern und ihrer leiblichen Kinder einberechnet wird (die sogenannte Bedarfsgemeinschaft).

PFAD Bundesverband
der Pflege- und Adoptivfamilien
e.V.

Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin

Telefon: 030 9487 9423
Telefax: 030 4798 5031
E-Mail: info@pfad-bv.de

www.pfad-bv.de

Träger der freien Jugendhilfe,
vom Finanzamt als gemeinnützig
anerkannt

Projektleitung der
Bundesarbeitsgemeinschaft
ADOPTION und INPFLEGE

Initiator des Runden Tisches
der Adoptiv- und
Pflegefamilienverbände

PFAD Bundesverband der Pflege– und Adoptivfamilien e.V.

Position Benachteiligung von Pflegefamilien mit geringem Einkommen!
vom 13.02.2023

Seite 2

Demgegenüber kennt das SGB II die Unterscheidung von Haushaltsgemeinschaft und Bedarfsgemeinschaft (vgl. § 7 Absatz 3 und 3a SGB II). Ein Pflegekind gehört demnach **nicht** zur Bedarfsgemeinschaft, auch wenn es mit den Pflegeeltern in einem Haushalt lebt.

Es wird davon ausgegangen, dass rund 2 Millionen Haushalte von der Ausweitung des Wohngeldes profitieren (vgl. Drucksache 20/4230, S. 4). Bei dieser Größenordnung kann man davon ausgehen, dass auch mehrfach Pflegefamilien (mit leiblichen Kindern) darunter sind. Insbesondere werden davon betroffen sein:

- Pflegefamilien, in denen ein Partner seine Erwerbstätigkeit eingestellt oder reduziert hat, um für die Pflegekinder da zu sein
- alleinerziehende Pflegepersonen
- Verwandtenpflegefamilien, die nur minimal über der Grundsicherung liegen.

Diese Familien verlieren nicht nur einen Teil ihres monatlichen Budgets, sondern vor allem **fallen die leiblichen Kinder der Pflegeeltern aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. PFAD begrüßt die Abschaffung der Kostenheranziehung, diese darf aber nicht zu Lasten leiblicher Kinder in der Pflegefamilie gehen!**

Inzwischen ist dem PFAD Bundesverband bereits der erste Fall bekannt, indem genau dies eingetreten ist.

Es besteht ein dringender Handlungsbedarf



PFAD